Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert mit Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) in Verbindung mit §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar.1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Oktober 2004, erlässt der Gemeinderat Amtsberg in seiner Sitzung am 22.01.2007 die folgende

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Amtsberg (Straßenreinigungssatzung)

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht

1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht.
   Beginn und Ende der geschlossene Ortslage sind bei Bundesfernstraßen, Staats- und Kreisstraßen durch OD - Punkte gekennzeichnet (§ 5 Abs. 4 FStrG, § 5 Abs. 1, 2 SächsStrG)

2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
   a) die Fahrbahnen
   b) die Parkplätze
   c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
   d) die Gehwege
   e) die Überwege
   f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches

4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung von der

Gemeinde auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

2) Abweichend von Absatz 1 verbleibt bei der Gemeinde die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen der folgenden Straßen:
   - Weißbacher Straße,
   - Poststraße,
   - Bahnhofstraße,
   - Talstraße,
   - Gelenauer Straße,
   - Chemnitzer Straße.

3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigung als öffentlich- rechtliche Aufgabe aus. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.

§ 3
Verpflichtete

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in §1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst
a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7)
b) den Winterdienst (§§ 8 und 9)

Teil II
Allgemeine Straßenreinigung

§ 5
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster Platten oder einem in seiner Wirkung ähnlichem Material) versehen sind. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen und Laub. Ebenso umfasst die Reinigung das Entfernen von Unkraut, das aus den Ritzen der Gehwegs- und Parkplatzbeläge sowie Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen oder aus schadhaften Stellen der Fahrbahndecke wächst.

2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), insbesondere mit sandgeschlämmter Decke, umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen sowie von Laub.

3) Der übermäßigen Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).

4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

5) Oberirdische, der Straßenentwässerung dienenden Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

6) Der Straßenkehricht ist auf eigene Kosten sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßenrinnen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Straßengräben sowie öffentlich aufgestellte Einrichtungen (wie Papierkörbe, Glascontainer) geschüttet werden.

§ 6
Reinigungsfläche

1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder zu mehreren Straße hin liegt bis zur Mitte der Straße; bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7
Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen einmal monatlich im in § 5 definierten Umfang zu reinigen, und zwar
a, in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
b, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr.

Teil III
Winterdienst

§ 8
Schneeberäumung

1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 – 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

2) Bei Straßen mit Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeberäumung des Gehweges verpflichtet.

3) Die zu reinigende Gehwegfläche erstreckt sich auf die Länge des Grundstücks, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt.

4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Ein generelles Verteilen auf der Fahrbahn ist nicht zulässig.

7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

2) Bei Straßen mit Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.

3) Die Gehwege sind in voller begehbarer Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen sind nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweiligen Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 6 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straße nicht beschädigen.

6) § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

Teil IV
Schlussvorschriften

§ 10
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 die Straßen und Gehwege nicht oder nicht regelmäßig reinigt,

2. entgegen § 5 Abs. 5 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee freihält,

3. entgegen § 5 Abs. 6 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,

4. entgegen § 6 die Straßen- und Gehwegflächen nicht in vollem Umfang reinigt,

5. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht einhält,

6. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 8 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,

7. entgegen § 8 Abs. 5 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstück räumt,

8. entgegen § 8 Abs. 6 Schnee auf Verkehrsflächen ablagert bzw. verteilt, dass nicht nur eine unerhebliche Verkehrsbeeinträchtigung erfolgt,

9. entgegen § 8 Abs. 7 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,

10. entgegen § 9 Abs. 1 bis 2 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang innerhalb der in § 8 Abs. 8 genannten Zeiten nicht derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeinen Erfahrungen nicht entstehen können,

11. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,

12. entgegen § 9 Abs. 5 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V. mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag treten die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Amtsberg (Straßenreinigungssatzung) vom 18.09.2000 sowie die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Amtsberg vom 19.02.2001 außer Kraft.

Amtsberg, den 23.01.2007

GEMEINDE AMTSBERG

Krause
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
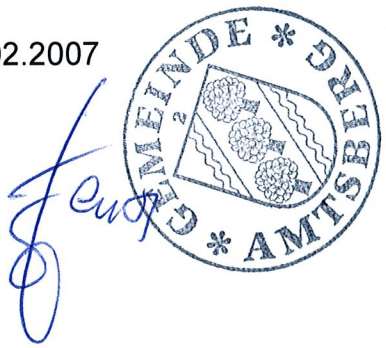
Bekanntmachungsvermerk:
Bekanntmachung im „Amtsberger Anzeiger“ vom 12.02.2007